



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XII. Würtembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstauffen,  
Blaubeyern und Hohentwiel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

IX. à Mise des folgenden Jahr 1646  
Westphälischer Friedens-Handlung

1646.  
630

1646.  
Julius.

Römischen Reichs geklaget und zu remittiren gebeten worden, das will man von seit der Freyen Reichs-Dictießheit verdrücklich zu wiederholen umgehen, und nicht zweifelen, es werde ohne dessen wohl und reiß genug bedacht, auf gedeypliche Mittel und Weg hiebey gesonnen, und man ihnen, so viel sie daran wie auch sonst in andere Weg bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Punkto von Rechts wegen zu participiren, Theil davon zu gönnen und zuzueignen ohne dessen gemeint seyn.

Und ist solche gnädig, gnädig, großgünstige und gutwillige Assistenz, wohlbe sagtes Ritter-Corpus und alle und jede dessen Membra unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserivieren und zu erkennen besessen willig.

§. XII.

Württember gische Vorstellung, wegen Pöstrema Declaratione in punto Satisfactionis (siehe XIX. Buch. S. XXXIV. p. 35.) unter andern Punkten reservirt, und Blauw beyern, dann Hohen twiel.

Die Kaiserliche Gesandten hatten in ihrer, den Frankothen ausgestellten lung, wegen Achalm, Hohenstauffen und Blauw beyern, dann Hohen twiel.

Die Kaiserliche Gesandten hatten in ihrer, den Frankothen ausgestellten lung, wegen Achalm, Hohenstauffen und Blauw beyern machen, in gleichem, daß das Schloß Hohen twiel, wie es auch die Schweizer verlangten, demoliert werden sollte. Welches Frank-

reich als eine, selbige Crone nichts ange hende Sache, eingestand. Hier wieder nun that das Fürstliche Haus Württemberg, die sub N. I. ersichtliche Vorstellung, eum Adjunctis A. & B. vorinnen selbiges sel ne an obgemelde Graf- und Herrschaften habende Befugniß, anbey auch die Un möglichkeit, wegen Rasiung der Festung Hohen twiel, welches sonst dem ganzen Reich selbst sehr nachtheilig seyn würde, vor Augen zu legen sich bemühte,

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Jul. & Diff. d. 27. ej. Anno 1646.

Des Fürstlich-Württembergischen Abgesandten Memorial, an die Reichs Ständische Evangelische Gesandten, die Graf- und Herrschaften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern; item die Destruction der Festung Hohen twiel betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände vortreffliche Hochanschuliche Herren Räthe, Bot schafften und Gesandte, Hoch- und Wohl- Edle, Geistreng, Edle, Beste, Hochgelaherte u. c. Großgünstige, Hoch geehrte Herren.

Lit. A. B.

Was der Römisch-Kaiserlichen Majestät unsers allernädigsten Herrn, zu diesen Universal-Tractaten verordnete Kaiserliche Hochanschuliche Herren Legati und Plenipotenciarii in Postrema Satisfactionis Gallicæ Declaratione für schwere unerträgliche Postulata, wieder den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Württemberg und Teet u. c. unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die Graf- und Herrschaften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, wie auch die Destruction der Festung Hohen twiel betreffend, gegen den Hochancklichen Königlich-Französischen Herren Plenipotentiarien ge geführet, das ist unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren unterborgen, gibt es auch Copia der beyliegenden Extracte Lit. A. & B. gnugiam zu erkennen.

Nun hätte man an Seiten des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Württemberg, essen sich um so viel weniger versehen, weilen 1) Württemberg durch die Amnestiam, durch

1646.  
Julius.

1646. Julius. durch des Hochloblichsten Chur-Fürstlichen Collegii, auch des Hochloblichen Collegii Deputatorum, unterschiedliche wiederholte Gutachten, Schlüsse, und darauf erfolgte ins Reich publicire Cassationen, suspendirten Efects plenarie unverneinlich muß, und billig bereits sollen restituiret werden. 2) Das Hochlobliche Erz-Fürstliche Haus Österreich selbst im versammelten Reichs-Fürsten-Rath pro Voto publice nicht nur einmahl, 3) Hoch-Wohlgedachte Kaiserliche Herren Legati und Plenipotentiarii in den extradieten Duplicitis ebensals publice also in conspectu fere totius Europa contestivet, Würtemberg wäre per Amnestiam geholissen, und eben aus solchem Fundament, daß die Amnestia Universal gnug sey, behaupten wollen. 4) Nummehr bey diesem Pacifications-Werk aller trachtender Potentaten bereits gesetzter und insgemein beliebter Maxima nach, dasjenige, was occasione dieses Krieges eingezogen, wieder in den vorigen Stand soll und muß restituiret werden ic. Bey welchen beschaffenen Sachen auch man keine Ursache, weitere Rationes, daran es sonst nicht ermangelt, an: oder die justitiam vel iniustitiam causa gegenwärtigen Orts sonst viel auszuführen, sondern wird für dijnahmen zu Behuett Ihro Fürstlichen Gnaden der Orten habenden Rechtns und Gerechtigkeiten genugsam seyn, daß Ihro Fürstliche Gnaden und Dero Hochloblichen Vorforderen, so viel Achalm, Stauffen oder Blaubeyern betrifft, von zwey und mehr hundert Jahren hero, jederzeit in continua & quicta possessione solcher Graf- und Herrschaften, Städts- und Zugehördungen, auch was darzu sonst eingezogen, ohne einige von dem Hochloblichsten Haus Österreich jemahlen gehdete Interruption, beständig gewesen, und bis auf die vor Mortlingen vorgangene Schlacht ohnabgehet verbliessen, nach welcher erst, und als occasione hujus bellī hochbesagtes Haus Österreich, als zumahln hochermeldte Ihre Fürstliche Gnaden Dero Land und Leute bereits mit dem Rücken ansehen, und sich in dem betrübten Exilio enthalten müssen; sich vi armata & manu militari der Possession berührter Orter genähert, neben denselben eines grossen Theils von Land und Leuten, so in erstebedeutete Graf- und Herrschaften niemahls gehdret, unter dem Schein darzu gehöriger Pertinentien, bemächtiget, und also das hochlobliche Haus Würtemberg sowohl in erannter Orte und Pläze selbsten, als aller dahin gehörigen und anderer mehr schriftlichen Documenten aus dem Fürstlich-Würtembergischen Archivo de facto gänßlich entsezt und destituiert. Mit der Vestung Hohentwiel aber hat es diese gründliche Beschaffenheit, daß sie weder dem hochloblichsten Erz-Fürstlichen Haus Österreich, noch zu der Land-Grafschaft Nellenburg gehdrig, sondern von Würtemberg weit vor Menschen Gedanken an sich erkauft, ohne allen Ansprach ruhig possidiret, die einige sichere Retirada und ein rechtes Kleinod dieses Fürstlichen Hauses, dessen Demolition, wie dem unschuldigen Fürstlichen Haus zu unzimirlichen Schaden, also directe contra Jura Statuum & Principum Imperii zu unüberdenklicher Consequenz, auch dem Heiligen Römischen Reich, an dessen Gränzen es gelegen, zu höchstem Prejudiz gereichen, zu mahlen res pessimi exempli seyn würde, ad instantiam benachbarter ausländischer Republiken, wie dieß Ort von den Schweizern fürgeschützt wird, dergleichen festes Gränz-Orte zu rasiren: welches verhoffentlich die Romisch-Kaiserliche Majestät, tragenden hohen Amts halben, wann ein oder der andere Reichs-Stand es für sich thun wolte, nicht zugeben, vielweniger selbst begehrn werden.

Dannenhero hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden unser gnädiger Fürst und Herr, in der beständigen Hoffnung und Zuversicht ungefeischt begriffen, es werden der hochloblichsten Kronen höchst- und hochannehmliche Herren Legati und Plenipotentiarii, bey so offenbahr gerechter Sache, sich zu keinem widrigen bewegen lassen, und die sämtliche hoch- und wohllobliche Evangelische Fürsten und Stände, in Ansehung angeführter und noch viel mehrer hoherheblicher Umstände, und sonsten bey dem Statu publico befahrender schwerer Consequentien, nicht weniger deren dem gemeinen Evangelischen Wesen von Ihro Fürstlichen Gnaden jederzeit erwiesen getreuen Dienste, und insgemein Reipublicæ Evangelicæ zum besten, von selbsten gemeynt seyn, Ihrer Fürstlichen Gnaden sich dahin besteyferigst anzunehmen, damit Ihro Fürst

1646. Julius.

1646. Fürstliche Gnaden in solch Thro Dero ganzen Fürstlichen Familie so hochschädliche  
Julius. sehr nachdenckliche weit ausschende Dismembration, Zerstück- und Zergliederung ih-  
rer Land und Leute, und Rasirung eines so importanten Gränz-Orts, ohne einige  
verschuldete Ursache keinesweges eingestürzet werden mögen.

1646.  
Julius.

Solchemnach ist und gelanget, im Nahmen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn,  
an die hochansehnliche Herren Abgesandte, unser ganz dienstlich Ersuchen und Bitten,  
die wollen sich in dieser so hoch importirenden, und viel hundert tausend Evangelischer  
Seelen Hegl und Seeligkeit concernirenden Sach, Ihrer Fürstlichen Gnaden unsers  
gnädigen Fürsten und Herrn, im Nahmen Dero hohen Herren Principalen getreulich  
annehmen, und durch eine anordnende ansehnliche Deputation das Werk bey beider  
Königlichen Cronen hchst- und hochansehnlichen Herren Königlichen Legaten und Ple-  
nipotentiarien dahin unterbauen und recommandiren helfen, damit hochbesagten  
Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien in ihren, wegen des hochloblichen Erk-Hau-  
ses Österreich dieser Orte suchenden unvermutheten Prätensionen im geringsten  
nicht deferiret, sondern dieselbe damit gänglich ab- und hingegen zu bereits beschlosse-  
ner und versprochener vollkommener Restitution alles desjenigen, was hochbesagter  
Ihre Fürstlichen Gnaden an Land und Leuten, Haab und Gütern, Documentis, In-  
strumentis und andern mehr abgenommen worden, angewiesen werden.

Das gereicht zu Beruhigung des Heiligen Reichs, Vollziehung dessen, was für  
gut, nothwendig, rechtmäßig und billig befunden, auch insgemein geschlossen, und wer-  
den Ihre Fürstliche Gnaden, unser gnädiger Fürst und Herr, solche Bezeugung um  
Dero hohen Principalen mit allen Dero vermbgenden Diensten und Freundschaft, um  
die hochansehnliche Herren Abgesandten aber mit freundlichem Willen Danknehmig  
zu erkennen nicht unterlassen, denen zu beharrlichen hohen Favor und Gewogenheit  
uns ganz dienstlich empfehlend. Datum den 26. Julii Anno 1646.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren,

Beflissen-Dienstwilligste

Fürstlich-Wirtembergische Abge-  
sandten.

Lit. A.

*Extractus ex Postrema Cesareanorum in punto Satisfactionis Gallicæ  
Declaratione.*

8) Non impedit Rex Christianissimus Domum Austriacam in retene-  
tione Comitatus Achalm & Baronatum Hohenstauffen & Blaubeura, quos  
Duces Wirtembergici antehac à Domo Austriaca, titulo Impignorationis &  
Feudi tenebant; Et intra hoc, Blaubeura quidem, finitâ primi acquirentis  
generatione, Achalm vero & Hohenstauffa certo relutionis pacto ad ean-  
dem redire debeat extra controversiam.

9) Cum itidem Castrum Hohentwiel in Landgravianu Nellenburgensi  
ad Austria spectante situm, ex novis & antiquis Pactis Domui Austriaca à  
Ducibus Wirtembergicis tradi debuisset, nec tamen Pactis hactenus stete-  
rint, Sua Cæsarea Majestas desiderat, Castrum hoc ad evitandas futuras  
contentiones, postulantibus etiam Helvetiis, destrui & funditus deleri.

Lit. B.

1646.  
Julius.

Lit. B.

1646.  
Julius.*Extract aus der Französischen Responson ad hanc Declarationem, aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.*

So viel bey dem 8) die Differentia zwischen dem Erz-Haus Oesterreich und dem Herzogen zu Württemberg, wegen etlicher in selbigem Articulo benannter Lehen schaften, anlanget, ist's eine Particular-Sach, darben der König keine Interesse, dannenhero auch Thro Majestät keine Verhinderung thun werden, damit dem Haus Oesterreich nicht billig und rechtmäßige Satisfaction beschehe.

Der 9) und 10) welche auch den Herzog von Württemberg und die Stande des Reichs concerniren, wird dahin gestellet, daß man zuvor mit denselben davon conferiren, und dann darauf sich gestalten Sachen nach, besser und deutlicher erklären wolle.

## §. XIII.

Der Stadt  
Lindau Vor-  
stellung gegenGegen das, von Kaiserlicher Seite daу kam nachgesetzte Vorstellung ein.  
die Kaiserliche  
Besatzung.Præsent. Osnabrug. d. 26. Julii 1646.  
Diſt. d. 27. ej. 1646.Des Heiligen Reichs Stadt Lindau Abgesandten Memoriale, die Kaiser-  
liche Besatzung daselbst betreffend.

Præmissis Præmittendis.

Was gestalt das Hochlöbliche Erz-Haus Oesterreich loco cessionis der Be-  
stzung Breybach, ein Präsidium militare perpetuum in der Stadt Lindau zu suchen  
beginne, ist aus der Kaiserlichen Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ  
de dato 29ten May jedemäßig kundbahr. Wie schmerlich und hochbedauer-  
lich solches der vorhin, durante hoc bello in mehr Wege höchst beschwehrten Stadt zu  
Gemüth gehen müsse, ist so viel leichter zu ermessen, dieweil sie diesen Krieg nicht  
verursacht, noch das geringste delinquirt, dannenhero auch nicht mericit hat, daß sie  
allein vom Frieden und dahero verhorrider Restitution in priorem statum aus-  
geschlossen, und erst post Pacem an statt noch jetzt inliegender Kaiserlichen Guarni-  
son, nochmahl mit einer neuen Oesterreichischen Besatzung beschwehret, dadurch sie  
dann capite minuit und von ihrem von so vielen Seculis her ruhig und unanprüt-  
chig habenden Reichs-Stadt und Stand, von ihrer Gewissens und politischen Frei-  
heit, auf einmahl ins Präcipitum und unter das Joch der Dienstbarkeit gebracht  
würde.

Siquidem præsidium perpetuum certissima nota est Servitutis vel Civita-  
tis in Provincia formam redactæ. HOTOMANN. in Franco-Gall. C. 3.

Zumahlen, was für Intention man an seiten Thro Kürstlichen Durchlauchtigkeit  
wegen der Stadt Lindau Religions- und Politischen Libertät von 20. Jahren her  
geholt, Seiner Durchlauchtigkeit an der Römisch-Kaiserlichen Majestät Hoff abgan-  
gene unterschiedliche Schreiben, sowohl auch der benachbarten Oesterreichischen Be-  
amten ohngeheure Tath-Handlung deutlich genug zu erkennen geben. Dismahl  
auch wird zwar zu Behuff obgedachtes gesuchten Präsidii militaris erstens *Ratio*  
*Status* und daß das Hochlöbliche Erz-Haus Oesterreich nach Verleihung Breybach  
nicht bloss stehen könne, sondern wieder eine Vormauer haben müsse, allegirt: Das  
aber diese Allegation kein Fundament habe, erscheint daher, dieweil nach den  
Dritter Theil. LIII Wald.